

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 3

Rubrik: Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Werkstatt.

Sägen zu schränken (anzufügen). Das sonst übliche Verfahren, Sägen zu schränken mittelst Schränkeisen hat den Uebelstand, daß bei harten Sägen, wie solche für harte Hölzer, Elfenbein und Horn gebraucht werden, die Zähne leicht abbrechen, mithin die Sägen, wenn nicht ganz unbrauchbar, doch zeitraubend wiederherzustellen sind. Deshalb wendet man mit Vortheil ein anderes Verfahren an, was obigen Uebelstand bei einiger Vorsicht leicht verhütet und besteht darin, daß man einen Bleikloß von 12—15 Centimeter Länge, 5—6 Centimeter Breite und 8—10 Centimeter Dicke nimmt und legt das harte Sägeblatt platt auf, und setzt ein eigens hierzu gefertigtes Eisen oder in Ermangelung desselben ein Stemmeisen mit der Kante auf den Zahn auf, beobachtet aber bei diesem Aufsetzen des Eisens, die Schräge, die man dem Zahn geben will, und führt sofort auf das Eisen einen leichten Schlag, damit der Zahn die gewünschte Schräge bekommt, ohne auszubrechen. Der kostspielige Bleikloß kann auch dadurch ersetzt werden, daß man sich ein Stück Pfoste über Hirn glatt hobelt und entweder in die Hobelbank oder in den Schraubstock spannt und wie oben angegeben, verfährt. Wenn die durch öfteren Gebrauch gemachten Eindrücke in dem Holze störend geworden sind, wird das Holz wieder abgehobelt. Obiges Verfahren ist geeignet, gute Sägeblätter lange zu erhalten und daher einer Probe werth, wonach man sich von der Vortrefflichkeit überzeugen wird.

Gezogene Stöcke aus Buchenholz zu biegen. Für gewöhnlich werden die gezogenen Stöcke, welche mit gebogenen Haken versehen werden sollen, aus Weißbuche gefertigt. Da nun verhältnismäßig die Weißbuche ein etwas theures Holz ist, welches oft kaum in gewünschter Reinheit, wie es der Bedarf dieser Branche verlangt, zu haben ist, so hat man sich schon viel Mühe gegeben, die Rothbuche zu solchen Stöcken zu verwenden. Derartige Versuche scheiterten aber dadurch, daß durch Bruch beim Biegen ein zu hoher Prozentsatz verloren ging, was auf die Sprödigkeit des Rothbuchenholzes zurückzuführen ist. Man hat nun mancherlei Versuche gemacht, um dem vorzubeugen und dürfte sich wohl mit als bestes Mittel empfehlen, die in dem Rothbuchenholze befindlichen Harze zu verfeinern und Säuren desselben mittelst der aus der Holzasche gewonnenen Alkalien zu neutralisiren.

Die kohlen-sauren Alkalien-Salze werden in folgender Weise verwendet: Die kohlen-sauren Salze des Kali oder Natron werden in warmem, reinem Wasser gelöst und denselben Kalkhydrat zugefetzt. In dieser Lösung werden die Theile des Stockes, welche gebogen werden sollen, 4 bis 8 Stunden hineingelegt. Hierdurch erhält das Holz eine Biegsamkeit, welche es auch zu vielen anderen Arbeiten brauchbar macht, ja durch noch längeres Einlegen in vorgenannter Lösung bekommt das Holz eine lederartige Beschaffenheit und das Verfahren hat außerdem noch den großen Vortheil, daß der Kostenpunkt ein niedriger ist, das ganze Verfahren überhaupt aber dem Dämpfen in heißem Wasser den Vorzug zu geben ist.

Verschiedenes.

Das Ende des Streiks der Zimmerleute in Luzern. Die hiesigen Zimmerleute haben laut „Luz. Tagbl.“ ihren Zweck, eine Lohnerhöhung, erreicht. Die zwischen ihnen und den Meistern geführten Unterhandlungen haben zur Aufstellung eines Lohn-Tarifes geführt, dem von den Meistern nur zwei oder drei noch nicht zugestimmt haben. Auch diese werden wahrscheinlich noch ihren Beitritt erklären. Der Tarif ist bereits in Kraft getreten. Es ist zehnstündige Arbeitszeit für den Sommer (1. März bis 11. Oktober) be-

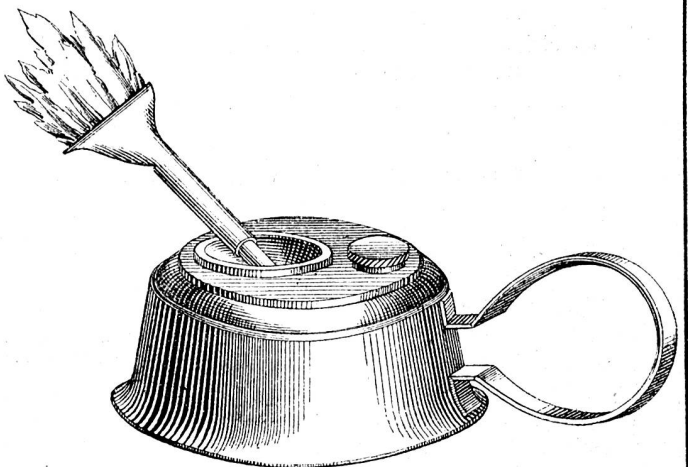
schlossen worden; im Winter darf „nicht weniger als acht Stunden“ gearbeitet werden. Der Lohn beträgt per Stunde 40—50 Cts. und wird je am zweiten Samstag ausbezahlt. Was die außerordentlichen Arbeiten anbelangt, so wird für Ueberstunden gewöhnlicher Art ein Zuschlag von 15 Cts. per Stunde bewilligt; Sonntag-, Nacht- und Wasserarbeiten werden mit 20 Prozent Zuschlag vergütet; bei auswärtigen Arbeiten zahlt der Meister alle Spesen, und die Reisezeit wird zur Arbeitszeit gerechnet. Aufforderung ist gänzlich abgeschafft. Meister und Gesellen sind dem eidgenössischen Gastpflichtgesetz unterstellt. Allfällige Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, bestehend aus drei Meistern, drei Mitgliedern des Fachvereins der Zimmerleute und einem Obmann, als welcher ein beliebiger Richter beigezogen werden kann.

Betrug bei Schwellenlieferung. Ein Holzhändler hatte für den Bahnbau von Landquart nach Davos Schwellenlieferungen übernommen, die aus Lerchenholz bestehen sollten. Da Weißtannenholz bekanntlich bedeutend billiger, ließ derselbe die Schwellen von diesem Holze anfertigen und mit einem Farbstoff tränken, so daß dieselben wie Lerchenholzswellen ausfahen. Der brave Mann hat nur übersehen, daß die Schwellen noch geheizt werden müssen, wodurch natürlich das Weißtannenholz zum Vorschein kam, sonst hätte dieser Streich noch fast gelingen können; fünf Eisenbahnwagenladungen solcher Schwellen waren bereits in Landquart angelangt.

Wichtig für Schuhmacher. Ein interessantes Urtheil hat kürzlich ein deutscher Gerichtshof gefällt: Der Kaufmann H. in Sorau hatte dem Schuhmacher B. ein Paar Stiefel zum Besohlen übergeben. Als er dieselben später anzog, verletzte er sich durch einen hervorstehenden Stift derartig an der Fußsohle, daß ungeachtet der Hilfe des Arztes eine Entfernung des Fußes nöthig wurde. Der Verletzte klagte gegen den Schuhmacher beim Landgericht Guben auf Entschädigung. Das Landgericht verurtheilte den Schuhmacher zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente von 900 Mark im Jahr, sämmtlicher Behandlungskosten, sowie sämmtlicher Kosten des Rechtsstreites.

Benzin-Flammstrahl-Abbrennlampe

zum Gebrauche für Lüncher, Lackirer, Maler und Anstreicher
behufs Abbrennen alter Oelfarben auf Thüren, Thoren,
Fenster, Eisen, Holzwerk etc.



Die Abbrennlampe ist sehr einfach konstruirt und behufs Abbrennen von alter Oelfarbe auf Thüren, Fenstern, Holzwerk etc., ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug; sie besitzt eine so hohe Heizkraft wie mit Gas- oder Spirituslampen